



STEFAN ADAMETZ IM **Interview**

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat unlängst in der Frage nach der Haftung im Falle von Gefälligkeiten unter Freunden und Bekannten („Pfuscher“) entschieden: Bei Schadensfällen können der Auftraggeber wie auch der Pfuscher belangt werden. Worum geht es in diesem Urteil?

Eine Mieterin ließ durch ihren Vater, einem Hobbyhandwerker ohne Fachkenntnisse im Installationsbereich, eine Armatur bei der Küchenspüle montieren. Einige Zeit nach der Montage kam es zu einem Wasseraustritt, wodurch Schäden in mehreren Wohnungen des Hauses, darunter auch in der Wohnung der Tochter, entstanden. Der OGH entschied, dass der Vater für sämtliche Schäden haften muss, weil er die Tätigkeit übernommen hat, ohne die notwendige Fachkenntnis zu haben.

Im Worst Case des Pfuschs: Wer trägt tatsächlich die Schadenskosten?

Beim Pfuscher, also der Arbeit ohne Fachkenntnisse oder Gewerbeschein – egal, ob es sich um eine Gefälligkeit oder eine bezahlte Arbeit handelt –, haftet der Pfuscher für den konkret verursachten Schaden, aber auch für einen allfälligen Folgeschaden. Gleichzeitig ist auch eine Schadenersatzpflicht des Auftraggebers gegenüber Dritten – also beispielsweise den Nachbarn – möglich, falls bekannt war, dass der Pfuscher nicht über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

Generell gefragt: Wie sieht die Rechtslage in Österreich beim Thema Pfuschen aus? Mit welchen Rechtsfolgen muss man rechnen?

Abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen bei Schäden kann es bei Arbeiten „ohne Rechnung“ auch zu finanzstrafrechtlichen Folgen für Auftragnehmer und -geber kommen. Darüber hinaus ist es in der Praxis für den Auftraggeber äußerst schwierig, etwaige Mängel einzuklagen.



Foto: feed image - Fotografie